

1989**Ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 1989****Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 88	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	90
29. 12. 88	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	92
5. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	94
5. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	94
5. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	95
5. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	95
5. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit	96
9. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub	96
9. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	97
9. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-nigrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	98
10. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	100
11. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO)	100
11. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	101
11. 1. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Weizenübereinkunft von 1986, bestehend aus dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1986 und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1986	101
11. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	103
12. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	103

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für das Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1988, beigelegt.

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Dezember 1988

Das in Sanaa am 20. August 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabi-
schen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach
seinem Artikel 7

am 20. August 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Yemen Arab Republic
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Jemenitischen
Arabischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Jemenitischen Arabischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Regierungsver-
handlungen vom 3. September 1987 in Sanaa –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik, von der

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the Yemen Arab Republic,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal
Republic of Germany and the Yemen Arab Republic,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations
through financial co-operation in a spirit of partnership,

aware that the maintenance of those relations constitutes the
basis of this Agreement,

intending to contribute to social and economic development in
the Yemen Arab Republic,

with reference to the Summary Record of the intergovernmental
negotiations held in San'a, dated 3 September 1987,

have agreed as follows:

Article 1

The Government of the Federal Republic of Germany shall
enable the Government of the Yemen Arab Republic to obtain

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds IV“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 3 000 000,00 DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Jemenitischen Arabischen Republik erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa am 20. August 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, a financial contribution of up to DM 3,000,000 (three million Deutsche Mark) for the project "Fund for Studies and Experts IV".

Article 2

The utilization of the amount referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which it is made available, as well as the procedure for awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreement to be concluded between the recipient of the financial contribution and the Kreditanstalt für Wiederaufbau, which shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

The Government of the Yemen Arab Republic shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges which may be levied in the Yemen Arab Republic in connection with the conclusion and implementation of the agreement referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

The Government of the Yemen Arab Republic shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by sea or air of persons and goods as results from the granting of the financial contribution, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 5

With regard to supplies and services resulting from the granting of the financial contribution, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

Article 6

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Yemen Arab Republic within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Article 7

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Done at San'a on 20. August 1988 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Dr. Reiners

Für die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik
For the Government of the Yemen Arab Republic
Al-Attar

**Bekanntmachung
des deutsch-malischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Dezember 1988

Das in Bamako am 24. November 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Mali über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 24. November 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Dezember 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mali,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wieder-
aufbau, Frankfurt (Main) zur Finanzierung der Devisenkosten für
den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufen-
den notwendigen Zivilbedarfs und der im Zusammenhang mit der
finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlands-
kosten für Transport, Versicherung, Montage und Beratung einen
Finanzierungsbeitrag bis zu 1,5 Mio. DM (in Worten: eine Million

fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich
hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem
Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die
Lieferverträge nach dem 30. September 1988 abgeschlossen
worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die
Bedingungen, zu denen er gewährt wird, sowie das Verfahren der
Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wie-
deraufbau und der Regierung der Republik Mali zu schließende
Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland
geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-
rung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Mali
erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der
Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten
von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den
Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunter-
nehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der
Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich
dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt

gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 24. November 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Holderbaum

Für die Regierung der Republik Mali
Modibo Keita

Anlage

**zum Abkommen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 24. November 1988 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können: Material zur Heuschreckenbekämpfung sowie Consulting-Leistungen bis zu einem Betrag von 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark).
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.
-

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

Vom 5. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Belgien am 19. April 1989

Malta am 9. Juni 1989

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. II S. 1051).

Bonn, den 5. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte
und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

Vom 5. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (BGBl. 1977 II S. 481) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Malta am 9. Juni 1989

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1987 (BGBl. II S. 395).

Bonn, den 5. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144
der Internationalen Arbeitsorganisation
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung
internationaler Arbeitsnormen**

Vom 5. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die

Vereinigten Staaten am 15. Juni 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1988 (BGBl. II S. 229).

Bonn, den 5. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau**

Vom 5. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau (BGBl. 1980 II S. 1254) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

San Marino am 19. April 1989
Tunesien am 23. Mai 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1988 (BGBl. II S. 230).

Bonn, den 5. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit**

Vom 5. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1979 über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit (BGBl. 1982 II S. 694) wird nach seinem Artikel 45 Abs. 3 für

Ecuador am 20. Mai 1989

Peru am 19. April 1989

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. II S. 1052).

Bonn, den 5. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Bildungsurlaub**

Vom 9. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub (BGBl. 1976 II S. 1526) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

San Marino am 19. April 1989

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1987 (BGBl. II S. 357).

Bonn, den 9. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Charta
der kommunalen Selbstverwaltung**

Vom 9. Januar 1989

Die Europäische Charta vom 15. Oktober 1985 der kommunalen Selbstverwaltung (BGBl. 1987 II S. 65) wird nach ihrem Artikel 15 Abs. 3 für

Spanien

am 1. März 1989

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung in Kraft treten:

(Übersetzung)

«Le Royaume d'Espagne déclare que la Charte Européenne de l'Autonomie Locale s'appliquera dans tout le territoire national en ce qui concerne les collectivités auxquelles la législation espagnole de régime local fait référence et qui sont prévues dans les articles 140 et 141 de la Constitution. Néanmoins, le Royaume d'Espagne ne se considère pas lié par le paragraphe 2 de l'article 3 de la Charte dans la mesure où le système d'élection directe prévu par elle devrait être mis en œuvre dans la totalité des collectivités locales incluses dans le cadre de son application.»

„Das Königreich Spanien erklärt, daß die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung im gesamten Staatsgebiet in bezug auf die Gebietskörperschaften Anwendung findet, auf die sich das spanische Kommunalrecht bezieht und die in den Artikeln 140 und 141 der Verfassung vorgesehen sind. Jedoch betrachtet sich das Königreich Spanien durch Artikel 3 Absatz 2 der Charta insoweit nicht als gebunden, als das darin vorgesehene System unmittelbarer Wahlen in sämtlichen in den Geltungsbereich der Charta fallenden kommunalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden soll.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juni 1988 (BGBl. II S. 653).

Bonn, den 9. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-nigrischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Januar 1989

Das in Niamey am 24. November 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Niger über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 24. November 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Januar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Niger –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Niger,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Niger beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für Wie-
deraufbau, Frankfurt/Main, zur Finanzierung der Kosten für den
Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden
notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der
finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Kosten für Transport, Ver-
sicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1
Mio. DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten. Es
muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der
diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die
Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Oktober 1988
abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedin-
gungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungs-
beitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben, die in diesem Zusammenhang mit Abschluß und Durch-
führung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Niger
erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der
Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten
von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den
Passagieren und Lieferanten freie Wahl der Verkehrsunter-
nehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Ver-
kehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses
Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebe-
nenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen
erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonde-
ren Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des
Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen

die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Niamey, am 24. November 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Friedrich-Carl Bruns
Geschäftsträger a. i.

Für die Regierung der Republik Niger

Sandi Yacouba
Staatssekretär im Außen- und Kooperationsministerium
Beauftragter für die Kooperation

Anlage

**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 24. November 1988 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Insektizide, Ausrüstungsgüter und Betriebsmittel zur Heuschreckenbekämpfung
 - b) Beratungsleistungen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 10. Januar 1989

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) wird nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für die

Vereinigten Staaten am 1. März 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. August 1988 (BGBl. II S. 778).

Bonn, den 10. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltorganisation für Tourismus (WTO)**

Vom 11. Januar 1989

Die Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) vom 27. September 1970 (BGBl. 1976 II S. 23) ist nach ihrem Artikel 5 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Korea, Demokratische Volksrepublik am 1. Oktober 1987

Ferner ist die Satzung von Costa Rica am 14. Juli 1987, von Malaysia am 14. August 1986 und vom Vereinigten Königreich am 21. Mai 1985 für Gibraltar gekündigt worden; sie ist somit nach ihrem Artikel 35 Abs. 1 für

Costa Rica am 14. Juli 1988

Malaysia am 14. August 1987

und nach ihrem Artikel 35 Abs. 2 für

Gibraltar am 21. Mai 1986

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. März 1987 (BGBl. II S. 239).

Bonn, den 11. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 11. Januar 1989

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 1. November 1988 die Erstreckung des Übereinkommens auf Gibraltar mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1988 (BGBl. II S. 1176).

Bonn, den 11. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Internationalen Weizenübereinkunft von 1986,
bestehend aus dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1986
und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1986**

Vom 11. Januar 1989

I.

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Oktober 1987 über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Weizenrat (BGBl. II S. 670) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung

am 14. März 1988

in Kraft getreten ist. An diesem Tag sind das Weizenhandels-Übereinkommen von 1986 vom 14. März 1986 nach seinem Artikel 28 in Verbindung mit Artikel 25 und das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1986 vom 13. März 1986 nach seinem Artikel XXI in Verbindung mit Artikel XVIII für die

Bundesrepublik Deutschland

in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde ist am 14. März 1988 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden. Erklärungen über die vorläufige Anwendung waren bereits am 26. Juni 1986 abgegeben worden.

II.

Die Übereinkommen sind ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

1. Das Weizenhandels-Übereinkommen von 1986

Ägypten	am	12. Juli 1988
Algerien	am	23. November 1987
Australien	am	1. Juli 1986
Barbados	am	2. Juli 1986

Bolivien	am	1. Juni 1987
Dänemark	am	1. Juli 1986
Ecuador	am	12. August 1987
Finnland	am	2. März 1987
Frankreich	am	21. September 1987
Heiliger Stuhl	am	1. Juli 1986
Indien	am	24. September 1986
Irak	am	17. Juni 1987
Irland	am	1. Juli 1986
Japan	am	15. Dezember 1986
Kanada	am	1. Juli 1986
Korea, Republik	am	22. Juni 1987
Kuba	am	29. Juli 1987
Malta	am	9. Februar 1987
Mauritius	am	16. September 1987
Norwegen	am	1. Juli 1986
Österreich	am	2. September 1987
Pakistan	am	13. Januar 1987
Schweden	am	1. Juli 1986
Schweiz	am	21. September 1987
Sowjetunion	am	1. Juli 1986
Spanien	am	14. September 1987
Südafrika	am	1. Juli 1986
Türkei	am	27. Februar 1987
Tunesien	am	15. Mai 1987
Ungarn	am	12. März 1987
Vereinigte Staaten	am	27. Januar 1988
2. Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1986		
Australien	am	29. Juni 1988
Dänemark	am	1. Juli 1986
Finnland	am	2. März 1987
Frankreich	am	21. September 1987
Heiliger Stuhl	am	1. Juli 1986
Irland	am	1. Juli 1986
Japan	am	15. Dezember 1986
Kanada	am	1. Juli 1986
Norwegen	am	1. Juli 1986
Österreich	am	26. August 1987
Schweden	am	1. Juli 1986
Schweiz	am	1. Juli 1986
Spanien	am	14. September 1987
Vereinigte Staaten	am	27. Januar 1988

Bonn, den 11. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“
und der Mehrseitigen Vereinbarung
über Flugsicherungs-Streckengebühren**

Vom 11. Januar 1989

Das Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) sind nach Artikel XLI des Protokolls in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 3 der Mehrseitigen Vereinbarung für

Griechenland am 1. September 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1987 (BGBl. II S. 347).

Bonn, den 11. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über den Durchflug
im Internationalen Fluglinienverkehr**

Vom 12. Januar 1989

Die Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BGBl. 1956 II S. 411, 442) ist nach ihrem Artikel VI für

Ecuador am 28. Juli 1983
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1988 (BGBl. II S. 463).

Bonn, den 12. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 06 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 455. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1989 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.